

Interne Akkreditierung des Erweiterungsfaches Wirtschaft in den Lehramtsstudiengängen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Das Erweiterungsfach Wirtschaft in den Lehramtsstudiengängen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen wurde im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems der Universität einem Akkreditierungsverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 den o.a. Studiengang bis zum **30. September 2028** ohne Auflagen und mit den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

Empfehlungen

1. Dem Fach wird empfohlen, im Rahmen der Jahresgespräche zeitnah zu evaluieren, ob die Studierenden die polyvalent genutzten Veranstaltungen als sinnvoll für ihren Studiengang bewerten. Dies gilt insbesondere für die fachdidaktischen Module und Modulelemente, die gemeinsam mit Studierenden des Lehramts Wirtschaftslehre/Politik für die Schulform BK besucht werden.
2. Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, in der Schulform HRSGe eine größere Varianz an Prüfungsformen sicherzustellen.

Über die Akkreditierung des Studiengangs wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt und in der Anlage beigelegt.

Bericht
zur internen Erstakkreditierung des
Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft
im Lehramt

Bericht zur internen Erstakkreditierung des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft¹

Auf Wunsch des Zentrums für ökonomische Bildung (ZöBiS) der Fakultät III soll der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft zum Wintersemester 2021/2022 eingeführt werden. Der Studiengang wurde im Laufe des Jahres 2020 erarbeitet. Die Prüfungsordnung (PO) wurde am 13. Januar 2021 und 9. Juni 2021 im Fakultätsrat der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht sowie am 25. Januar 2021 und 21. Juni 2021 im ZLB-Rat der Universität Siegen beschlossen.

Auf Grundlage der PO sowie des Faktenberichts wurde dieser Studiengang gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von vier externen Gutachtern und der Stellungnahmen des ministeriellen Vertreters sowie des Fachs bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- **Fachgutachter:** **Prof. Dr. Rudolf Schröder**, Professor für Ökonomische Bildung mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- **Fachgutachter:** **N.N.** (Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Gutachtername nicht angegeben.)
- **Berufsgutachter:** **Bernd Pütz**, Seminarleiter Politik, Wirtschaftslehre/Politik, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaften), Wirtschaftswissenschaften, ZfsL Leverkusen.
- **Studentischer Gutachter:** **Dieter Weiler**, u.a. Absolvent Staatsexamen für das Lehramt an beruflichen Schulen mit Fakultas in Wirtschaft und Politik, aktiver Bachelorstudent Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität Hagen. Benannt über den Studentischen Akkreditierungspool.

Als Vertreter des für die Schulen zuständigen Ministeriums wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, durch eine Stellungnahme auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

¹ Dieser Studiengang wird für die Schulformen GymGe sowie HRSGe angeboten. Nähere Informationen befinden sich auf der Seite 4.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Kommission für Bildung am 14. Juli 2021 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Anschließend hat die Kommission für Bildung im Umlaufverfahren beschlossen, dem Rektorat die interne Akkreditierung des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft im Lehramt in der vorgelegten Form zu empfehlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, den vorgelegten Studiengang mit den nachfolgenden Empfehlungen bis zum **30.09.2028** intern zu akkreditieren.

Empfehlungen:

1. Dem Fach wird empfohlen im Rahmen der Jahresgespräche zu evaluieren, ob die Studierenden die polyvalent genutzten Veranstaltungen als sinnvoll für ihren Studiengang bewerten. Dies gilt insbesondere für die fachdidaktischen Module und Modulelemente, die gemeinsam mit Studierenden des Lehramts Wirtschaftslehre/Politik für die Schulform BK besucht werden.
2. Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, in der Schulform HRSGe eine größere Varianz an Prüfungsformen sicherzustellen.

**Prüfkriterien Reviewbe-
richt**

**(Verweis auf StudakVO,
sonst andere Rechts-
grundlage)**

Vorbemerkungen

Beschreibung (eingebracht durch Dez. 3)

Dieser Bericht bezieht sich auf den Erweiterungsstudiengang Wirtschaft für die Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden EW HRSGe genannt) und die Schulform Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden EW GymGe genannt).

Mit Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 11. August 2020 hat das Ministerium den Lehrerausbildenden Universitäten in NRW die Möglichkeit eingeräumt, einen Erweiterungsstudiengang im Fach Wirtschaft anzubieten. Voraussetzung ist, dass dieser als Erweiterungsstudiengang gemäß § 16 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021, (LABG) ausgestaltet wird. Gemäß Erlass des Ministeriums kann der Erweiterungsstudiengang als neuer Studiengang konzipiert werden oder auf bereits vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Bestandteilen bestehender Lehramtsstudiengänge im Fach Sozialwissenschaften aufbauen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Studiumumfang im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung deutlich zu reduzieren.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Satz 3 LABG sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Absatz 4 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV) für die Zulassung des Unterrichtsfachs „Wirtschaft“ im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs wurde beim MSB mit Schreiben vom 12. März 2021 beantragt. Mit Erlass des MSB vom 26. April 2021 wurden die begehrten Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Die Regelungen zum Erweiterungsstudiengang Wirtschaft finden sich in der Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang (PO EW) im Lehramt für das Fach Wirtschaft der Universität Siegen.

Bei dem Erweiterungsstudiengang handelt es sich um keinen Bachelor- oder Masterstudiengang im Sinne der StudakVO. Er setzt ein paralleles Bachelor- oder Masterstudium im Lehramt, einen Bachelor- oder Masterabschluss oder ein erstes Staatsexamen im Lehramt voraus. Der Erweiterungsstudiengang lässt sich dementsprechend nicht direkt an den formalen Kriterien für Studiengänge nach

den §§ 3 bis 6, 8 Absatz 2 bis 5 sowie §§ 9 und 10 StudakVO messen.

Auf begutachtungsrelevante Merkmale des Erweiterungsstudiengangs wird im Folgenden eingegangen.

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)

Das Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft führt nur in Kombination mit einem parallelen oder vorhergehenden Hochschulstudium im Lehramt HRSGe oder GymGe zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Es ersetzt nicht das Studium eines Faches im grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang für das Lehramt HRSGe oder GymGe nach § 4 Absatz 1 und 2 bzw. § 5 Absatz 1 und 2 LZV.

Der Studiengang ist flexibel studierbar. Je nach Situation der Studierenden (studienbegleitend/studienweiternd/berufsbegleitend) sind verschiedene Studienverläufe und Studienzeiten möglich. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan wurde für einen viersemestrigen Studienverlauf konzipiert. Studienbegleitend ist der Erweiterungsstudiengang jedoch je nach individueller Studiensituation während des gesamten Bachelor- und Masterstudiums parallel studierbar. Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester möglich.

2. Studiengangprofile (§ 4)

Studiengangprofile (Dez. 3)

Der Erweiterungsstudiengang weist ein lehramtsbezogenes Profil auf. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerbildung (LABG und LZV), soweit diese auf den Erweiterungsstudiengang anwendbar sind.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten. Im Hinblick auf den reduzierten Studienumfang des Erweiterungsstudiengangs (48 von 80 Leistungspunkten in EW HRSGe und 63 von 100 Leis-

tungspunkten in EW GymGe) werden in beiden Schulformen anteilig 12 fachdidaktische Leistungspunkte erworben.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten. Im Hinblick auf den reduzierten Studienumfang des Erweiterungsstudiengangs werden in beiden Schulformen im Modul 3WIRTEW005 anteilig 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen erworben.

Die Vorgaben nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LZV gelten damit als erfüllt. Dies wird durch den ministeriellen Gutachter in seinem Gutachten bestätigt. Die Umsetzung der fachdidaktischen Leistungspunkte als auch der Leistungspunkte für inklusionsorientierte Fragestellungen wird vom ministeriellen Gutachter sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht lobend hervorgehoben.

Studiengangprofile (ZLB)

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik, moniert der ministerielle Gutachter, dass der Bereich der Digitalisierung nicht berücksichtigt sei.

Monitum:

Das Thema Digitalisierung muss entsprechend den ländergemeinsamen Vorgaben in den Erweiterungsstudiengang implementiert werden (**Auflage**).

In seiner schriftlichen Stellungnahme weist das Fach darauf hin, dass der Bereich Digitalisierung bereits auf verschiedenen Ebenen in der Lehr-, Lern- und Prüfungspraxis implementiert sei. Hinsichtlich der konkreten Ausführungen des ministeriellen Vertreters bemerkt das Fach, dass die vom ministeriellen Gutachter als Referenz genannten Kompetenzen zur Digitalisierung aus dem Lehramtsstudiengang der Sozialwissenschaften (Modul 1SO-WIBA26LA) bereits im Wortlaut in der PO EW in § 2 Absatz 2 Nr. 7 als übergreifendes Qualifikationsziel des Studiengangs verortet seien. Um den Bereich der Digitalisierung über die Studiengangziele hinaus in den Studiengangdokumenten konkreter darzustellen, hat das Fach als Reaktion auf das ministerielle Gutachten weitere Aspekte der Digitalisierung und des digitalen Lehrens und Lernens in § 2 PO EW sowie den Modulbeschreibungen (MBS) der Module 3WIRTEW001 und 3WIRTEW005 aufgenommen.

Aufgrund der dargestellten Änderungen wird eine Auflage für nicht notwendig befunden. Die Änderungen wurden rechtsgeprüft und am 9. Juni 2021 im Fakultätsrat der Fakultät III: Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht sowie am 21. Juni 2021 im ZLB-Rat verabschiedet.

Über die Anpassungen in der PO EW hinaus hat das Fach weitere Aspekte der Digitalisierung zusätzlich auch im Importmodul 3WIRTBA003 in Anlage 4 der FPO-B WIRT aufgenommen. Eine erneute Verabschiedung der FPO-B WIRT steht noch aus.

Studiengangprofile (QZS)

Der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft weist nach Aussage der Gutachten ein lehramtsbezogenes Profil auf.

Der Erweiterungsstudiengang wird aufgrund unterschiedlicher Zielgruppen als studienbegleitend, -erweiternd und berufsbegleitend angeboten. Der Studiengang richtet sich an alle eingeschriebenen Bachelor- und Masterstudierenden im Lehramt der Schulformen HRSGe und GymGe sowie an Absolvent*innen von Lehramtsstudiengängen (M.Ed. oder erste/zweite Staatsprüfung) derselben Schulformen, die ihr Studium durch ein zusätzliches Fach erweitern möchten. Nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft erhalten die Absolvent*innen ein Zeugnis über die Erweiterungsprüfung. Mit dem Zeugnis wird den Absolvent*innen bescheinigt, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft gemäß § 16 Satz 1 LABG erworben haben. Die Gutachten bescheinigen dem Studiengang ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch den Studierenden eine weitgehend individuelle Studienganggestaltung ermöglicht wird. Da es sich bei dem Erweiterungsstudiengang um ein freiwilliges Studium zur Erlangung einer weiteren Lehrbefähigung im Schulfach Wirtschaft bzw. Wirtschaft-Politik handelt, ergibt sich für die Studierenden ein zusätzlicher Aufwand, der von zwei Gutachtern als Herausforderung gesehen wird. Das Fach verweist transparent auf den vorgesehenen Workload und sieht eine deutlich reduzierte Leistungspunktzahl insgesamt sowie pro Semester vor als es vergleichsweise für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge üblich ist. Der Erweiterungsstudiengang ist entsprechend auf Grundlage von § 16 LABG mit reduzierter Leistungspunkteanzahl gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 11. August 2020 konzipiert.

Darüber hinaus können sich die Lehramtsstudierenden der Sozialwissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt etwa 50 % ihrer Leistungspunkte anrechnen lassen.

Der Fachgutachter bittet insbesondere für berufsbegleitende Studierende zu prüfen, ob ein Online-Studium möglich ist bzw. er regt an herauszustellen, inwiefern digitale Hilfsmittel und Methoden eingesetzt werden. Das Fach gibt in seiner Stellungnahme an, dass derzeit nur ein Modul online durchgeführt werde und zu Studienstart im Wintersemester 2021/2022 aus kapazitativen Gründen keine Aufnahme von Blended-Learning-Anteilen geplant sei. Mittelfristig sei dies aber vorgesehen, sofern die personellen Ressourcen verfügbar sind.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)

Gemäß § 3 Absatz 1 PO EW erhält Zugang zum Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft, wer in einen Bachelor- oder Masterstudiengang im Lehramt für die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule oder Gymnasium und Gesamtschule an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

Zugang zum Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft erhält gemäß § 3 Absatz 2 PO EW ebenfalls, wer einen Lehramtsstudiengang mit dem Abschlussgrad eines „Master of Education“ für die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule oder Gymnasium und Gesamtschule oder eine erste oder zweite Staatsprüfung im Lehramt für die entsprechenden Schulformen abgeschlossen hat.

Dabei muss die Schulform des Erweiterungsstudiengangs der Schulform entsprechen, für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits in das grundständige Lehramtsstudium eingeschrieben wurde oder für die sie oder er bereits einen Abschluss erworben hat (§ 3 Absatz 3 PO EW).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez. 3)

Mit Abschluss des Erweiterungsstudiums wird kein Bachelor- oder Mastergrad erworben. Das Erweiterungsstudium erweitert einen abgeschlossenen Masterstudiengang im Lehramt bzw. ein mit einer Ersten Staatsprüfung im Lehramt abgeschlossenes Studium, in dem es zu einer weiteren Lehrbefähigung gem. § 16 LABG führt. Absolvent*innen des Erweiterungsstudiengangs erhalten ein Zeugnis, das ihnen bescheinigt, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft gemäß § 16 LABG erworben haben. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Erweiterungsstudiengangs ist nur gültig in Verbindung mit dem Zeugnis über einen abgeschlossenen Masterstudiengang im Lehramt oder die Erste Staatsprüfung im Lehramt.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Modularisierung (Dez. 3)

Der Erweiterungsstudiengang für die Schulformen EW HRSGe sowie EW GymGe ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 der PO EW).

Die MBS der Module des Erweiterungsstudiengangs in der Anlage 2 der PO EW sowie der Importmodule aus der Anlage 4 der FPO-B WIRT² und der Anlage 3 der FPO-B BWL³ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Leistungspunktesystem (§ 8)

Leistungspunktesystem (Dez. 3)

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet (vgl. § 7 Absatz 4 PO EW). Für den

² Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaft (WIRT) im Bachelorstudium der Universität Siegen, zurzeit noch nicht amtlich veröffentlicht

³ Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im Bachelorstudium der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 31/2019)

Erwerb eines Leistungspunktes wird gemäß § 7 Absatz 2 PO EW ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der PO EW) für ein viersemestriges Studium ergibt sich, für den Erweiterungsstudiengang in der Schulform HRSGe eine Leistungspunkteverteilung von 12 LP im 1. und 4. Semester, 13 LP im 2. Semester und 11 LP im 3. Semester. Für die Schulform GymGe ergibt sich eine Leistungspunkteverteilung von 14 LP im 1. Semester, 16 LP im 2. Semester, 15 LP im 3. Semester und 18 LP im vierten Semester. Damit entspricht die Verteilung der Leistungspunkte pro Semester zwar nicht der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 StudakVO, wonach pro Semester („in der Regel“) 30 Leistungspunkte vergeben werden. Aus der Formulierung „in der Regel“ folgt jedoch, dass die Vorgabe von 30 Leistungspunkte pro Semester nicht starr zu verstehen ist, sondern auch Ausnahmen zulässig sind. Diese kann in diesem Fall gewährt werden, weil die Abweichung pro Semester darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei dem Studiengang um einen Erweiterungsstudiengang handelt, der in der Regel parallel oder im Anschluss an ein Studium oder bei gleichzeitiger Berufstätigkeit studiert wird. Vor diesem Hintergrund wäre der Workload bei 30 LP pro Semester zu hoch angesetzt.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt. Bis auf das Modul 3WIRTEW005 „Einführung in die Fachdidaktiken“ schließen alle Module mit einer Prüfungsleistung ab, mit der der erfolgreiche Abschluss des Moduls nachgewiesen wird. Für das Modul 3WIRTEW005 erfolgt der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss anhand von zwei Studienleistungen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiengangs sind gemäß § 7 Absatz 1 PO EW für die Schulform HRSGe 48 Leistungspunkte und für die Schulform GymGe 63 Leistungspunkte zu erwerben. Eine Abschlussarbeit ist im Erweiterungsstudiengang nicht zu erbringen.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19)

Hochschulische Kooperationen (§ 20)

Joint-Degree-Programme (§ 33)

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Kooperationen und Joint-Degree (QZS)

Aufgrund der geringen Leistungspunktezahl im Erweiterungsstudiengang Wirtschaft ist keine Praxisphase vorgesehen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit die fakultären bzw. hochschulweiten Kooperationen für einen freiwilligen Auslandsaufenthalt zu nutzen.

Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)

Es sind keine spezifischen auf den Erweiterungsstudiengang bezogenen Kooperationen vorgesehen.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Laut Gutachten entspricht der Erweiterungsstudiengang dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der ökonomischen Bildung. Alle Kompetenzbereiche der ökonomischen Bildung für allgemeinbildende Schulen sowie Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss der Deutschen Gesellschaft für Ökonomische Bildung werden nach Aussage des Fachgutachters und des ministeriellen Vertreters im Erweiterungsstudiengang adäquat berücksichtigt. Weiterhin zeichnet sich dieser Studiengang durch seine hohe Interdisziplinarität aus, die von einem Gutachter als einzigartig bezeichnet wird, und die Studierenden somit auch überfachlich adäquat vorbereitet. Aufgrund des Curriculums trägt der Studiengang nach Angaben des Faches zudem zur Persönlichkeitsbildung sowie zur Urteilsfähigkeit der Studierenden mit Blick auf politische und

wirtschaftliche Fragen bei, was durch die Gutachten bestätigt wird.

Die Gutachtergruppe bestätigt dem Studiengang durch die sinnvolle Verknüpfung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik insgesamt eine sehr gute Basis für eine Lehrtätigkeit in den vorgesehenen Schulformen GymGe bzw. HRSGe. Alle Gutachten verweisen zudem auf die besondere Bedeutung, die der neue Studiengang als erste und bislang einzige Universität in NRW mit reduzierter Leistungspunktezahl einnehmen wird. Ferner loben sie seine zielgerichtete sowie adäquate Umsetzung, die die angehenden sowie bereits im Beruf stehenden Lehrkräfte für das Fach Wirtschaft bzw. Wirtschaft-Politik durch den Erweiterungsstudiengang Wirtschaft qualifizieren werden. Diesbezüglich erwarten sie eine hohe Nachfrage ausgebildeter Lehrkräfte für das Fach Wirtschaft bzw. Wirtschaft-Politik für die Schulformen HRSGe und GymGe in NRW, weshalb sie in Zukunft einen Ausbau der Studienplätze erwarten.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Alle Gutachten verweisen auf das stimmige Studiengangskonzept, das sich im strukturellen wie inhaltlichen Aufbau der Curricula widerspiegelt. Ferner bieten die Curricula trotz einer verringerten Leistungspunktezahl eine breite und angemessene fachliche wie didaktische Ausbildung.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen regen die Gutachter an, sie zu konkretisieren und ggf. auf Studierende bzw. Absolvent*innen sozialwissenschaftlicher Lehramtsstudiengänge sowie Studierende eines höheren Semesters zu beschränken. Das Fach verweist in seiner Stellungnahme auf den grundständigen Aufbau des Erweiterungsstudiengangs sowie den Erlass des Ministeriums, der den Zugang für die Lehramtsstudierenden aller Fächer derselben Schulform ermöglichen soll. Das Fach erwartet zudem, dass sich aufgrund der Polyvalenz insbesondere Lehramtsstudierende der Sozialwissenschaften in diesen Studiengang einschreiben werden. Diese Personen könnten sich bis zu fast 50 % der Leistungspunkte anrechnen lassen, sofern sie einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben, und sie werden sich dann

entsprechend in einem höheren Fachsemester befinden. Dennoch wird das Fach diese Entwicklung im Rahmen ihres Qualitätsmanagements, insbesondere in den Jahresgesprächen, evaluieren und bei Bedarf die Zugangsvoraussetzungen in der Weiterentwicklung des Studiengangs anpassen.

Der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft nimmt insofern eine Sonderrolle ein, da er als freiwilliges Angebot zu einer zusätzlichen Lehrbefähigung führt: Da er deshalb als Ergänzung zu einem Lehramtsstudium zu absolvieren ist, ist sich das Fach hinsichtlich der Mehrbelastung der Studierenden bewusst. Die Gutachter weisen entsprechend darauf hin, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit eine große Herausforderung darstellen wird. Die Studierbarkeit dieses Erweiterungsstudiengangs soll dadurch verbessert werden, dass der Studiengang einen reduzierten Workload von 11 bis 18 LP pro Semester vorsieht (im Vergleich zu 30 LP in einem Vollzeitstudium), zugleich den Studierenden eine hohe Flexibilität bei der Durchführung der Module für eine individuelle Studienganggestaltung eingeräumt wird sowie bei Lehramtsstudierenden der Sozialwissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, die als Hauptzielgruppe angesehen werden, eine Anerkennungsquote von fast 50 % vorgesehen ist.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung weist das Fach darauf hin, dass sich dieser Studiengang fast ausschließlich aus Veranstaltungen polyvalenter Studiengänge speist und lediglich eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zusätzlich erbracht wird. Um bspw. auf den vom Fachgutachter gewünschten Ausbau der Online-Lehre reagieren zu können, müssten mittelfristig zusätzliche Ressourcen für die Weiterentwicklung des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Wie bereits dargestellt, besuchen die Studierenden oftmals die gleichen Veranstaltungen wie Studierende aus dem Lehramt Wirtschaftslehre/Politik für die Schulform BK. Insbesondere hinsichtlich der fachdidaktischen Module kritisiert der Berufsgutachter die Sinnhaftigkeit dieser Planung. Der ministerielle Vertreter empfiehlt daraufhin, diese Fragestellung regelmäßig mit den Studierenden zu thematisieren.

Monitum:

Dem Fach wird empfohlen im Rahmen der Jahresgespräche zu evaluieren, ob die Studierenden die polyvalent genutzten Veranstaltungen als sinnvoll für ihren Studiengang bewerten. Dies gilt insbesondere für die fachdidaktischen Module und Modulelemente, die gemeinsam mit Studierenden des Lehramts Wirtschaftslehre/Politik für die

Schulform BK besucht werden. (**Empfehlung**)

Das Fach erwidert in seiner Stellungnahme hierzu, dass diese Planung, wie auch für das Lehramt der Sozialwissenschaften, ursprünglich aus kapazitativen Gründen resultierte. Zugleich erfolge die Binnendifferenzierung in diesen fachdidaktischen Veranstaltungen bereits für die sozialwissenschaftlichen Studierenden und sie sei selbstverständlich auch für die Studierenden des Erweiterungsstudiengangs vorgesehen. Ferner zeigt die Erfahrung, dass die polyvalent genutzten Veranstaltungen zu einem höheren Lernerfolg der Studierenden beitragen, da die Studierenden gegenseitig von den jeweiligen Wissens- und Kompetenzvorsprüngen profitieren. Zugleich sichert das Fach aber zu, dieser Frage im Rahmen der Jahresgespräche nachgehen zu wollen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez.3)

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den MBS für den Erweiterungsstudiengang ergibt sich, dass eine Varianz an Prüfungsformen nur bedingt vorliegt. Im Erweiterungsstudiengang für die Schulform HRSGe werden ausschließlich Klausuren geschrieben. Im Erweiterungsstudiengang für die Schulform GymGe ist mind. eine mündliche Prüfung neben den Klausuren vorgesehen.

Monitum:

Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, in der Schulform HRSGe eine größere Varianz an Prüfungsformen sicherzustellen. (**Empfehlung**)

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein. Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

In analoger Anwendung von § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Dies umfasst einen plausiblen, der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

Im Erweiterungsstudiengang für die Schulform HRSGe verteilen sich der durchschnittliche Arbeitsaufwand und die Prüfungsleistungen gleichmäßig auf 4 Semester, so dass von einer Studierbarkeit nach dem exemplarischen Studienverlaufsplan ausgegangen werden kann.

Im Erweiterungsstudiengang für die Schulform GymGe verteilen sich der durchschnittliche Arbeitsaufwand und die Prüfungsleistungen gleichmäßig auf 3 von 4 Semestern. Im 4. Semester ist auffällig, dass ein – im Vergleich zu den vorhergehenden Semestern – höherer, überdurchschnittlicher Workload vorgesehen ist und 3 von 7 Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im 4. Semester ein höherer Anteil am Selbststudium vorgesehen ist. Bei 18 vorgesehenen LP im 4. Semester sind nur 6 SWS Kontaktzeit veranschlagt. Hinzu kommt, dass der Zeitaufwand für die Prüfungen und deren Vorbereitungen im Workload mit 3 LP berücksichtigt ist. Zum einen ist daher für die Prüfungen kein zusätzlicher Arbeitsaufwand zu erwarten. Zum anderen bietet die geringe Kontaktzeit von 6 SWS den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium im 4. Semester flexibel und an die persönlichen Umstände angepasst, zu absolvieren. Auch die Gutachtergruppe attestiert dem Studiengang eine Studierbarkeit.

Vor diesem Hintergrund kann von einer Studierbarkeit nach dem exemplarischen Studienverlaufsplan grds. ausgegangen werden.

Außerdem sind mit Blick auf die Studierbarkeit Module so zu bemessen, dass die Lernergebnisse der Module innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen ((siehe exemplarische Studienverlaufspläne, Anlage 1PO EW) folgt, dass alle Module in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden können.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus § 7 Absatz 4 PO EW sowie den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass alle Module, soweit sie mit einer Prüfungsleistung abschließen, mit nur einer Prüfungsleistung abschließen.

Gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO sollen Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Aus § 7 Absatz 4 PO EW folgt, dass alle Module einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Die Vorgabe ist damit erfolgt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für die Lehreinheit Didaktik der Wirtschaftslehre im WiSe 2020/2021 wurde eine Auslastung von 107 % ermittelt. Unter Berücksichtigung des geplanten Erweiterungsfach Wirtschaft ist davon auszugehen, dass sich die Auslastung in einem noch vertretbaren Rahmen erhöhen wird.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt, wobei das Erweiterungsfach Wirtschaft sowohl im Lehramt Bachelor als auch Lehramt Master studiert werden kann und hier somit beide Bandbreiten angegeben werden.

Studiengang	Bandbreite BA	Bandbreite MA	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Erweiterungsfach Wirtschaft LA HRSGe	0,54 - 0,82	0,29 - 0,43	0,64	Der C-Wert im BA liegt innerhalb der Bandbreite. Der C-Wert im MA liegt oberhalb der Bandbreite, aber innerhalb des Toleranzbereichs.
Erweiterungsfach Wirtschaft LA GymGe	0,72 - 1,08	0,29 - 0,43	0,84	Der C-Wert im BA liegt innerhalb der Bandbreite. Der C-Wert im MA liegt oberhalb der Bandbreite, aber innerhalb eines vertretbaren Bereichs.

Die Werte wurden mit der zuständigen Abteilung abgestimmt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

Alle Gutachten sowie die ministerielle Stellungnahme bescheinigen dem Erweiterungsstudiengang Wirtschaft ein fachlich-inhaltlich adäquates Curriculum, das dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht. Die Gutachter

verweisen auf die sinnvolle Auswahl betriebs-, volkswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Inhalte, die insbesondere auch aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Einflussbereiche berücksichtigt und deren Inhalte zielgerichtet für den Schulunterricht vermittelt werden (z. B. Themen wie Nachhaltigkeit sowie der Pluralen Ökonomik). Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe den hohen Anteil der allgemeinen Didaktik sowie die fachdidaktische Umsetzung der Makroökonomie in Form eines Planspiels hervor.

Die Fachgutachter verweisen gleichzeitig, bezugnehmend auf die Modulbeschreibungen, auf die geringe Berücksichtigung mikroökonomischer Inhalte in dem Erweiterungsstudiengang und sie erwarten daher einen besonderen Fokus darauf im Einführungsmodul der Wirtschaftswissenschaft. Das Fach bestätigt dies in seiner Stellungnahme. Der höhere Anteil makroökonomischer sowie wirtschaftspolitischer Inhalte ergibt sich nach Aussage des Faches aus den Vorgaben der Kernlehrpläne für das Wirtschaft bzw. Wirtschaft-Politik in NRW.

Hinsichtlich der Schulform GymGe lobt ein Fachgutachter die besonders wissenschaftspropädeutische Ausrichtung des Studiengangs, die durch das Modul ökonomische Methoden die wissenschaftliche Bearbeitung ökonomischer Fragestellungen gefördert wird.

Um die Inhalte des Moduls „Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung“ (3WIRTEW002) weiterzuentwickeln, regt der studentische Gutachter eine Aufnahme der Aspekte „Verbraucherverträge“, „AGB“ und „Besondere Vertriebsformen“ in den Inhalten an. Das Fach gibt in seiner Stellungnahme an, diese Vorschläge in die Modulbeschreibung aufnehmen und zusammen mit der PO in Kürze beschließen zu wollen. Die Änderungen in der Modulbeschreibung sind bereits von den zuständigen Gremien beraten und verabschiedet worden.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

Studienerfolg (§ 14)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

Die Fachvertreter wirken im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen wie beispielsweise Jahresgesprächen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen mit. Sie werden dabei durch die Q-Koordination der Fakultät und zusätzlich durch die Q-Koordination des ZLB unterstützt.

Die Gutachtergruppe sowie der ministerielle Vertreter verwiesen auf die Relevanz der QM-Instrumente, um frühzeitig bei Problemen in diesem Studiengang nachjustieren zu können. Insbesondere bitten die Gutachter die Fragen der Zugangsvoraussetzungen (s. 7, Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung) sowie der Schulformspezifika (wegen polyvalent genutzter Veranstaltungen, ebd.) im Blick zu behalten. Das Fach sichert in seiner Stellungnahme zu, diese Aspekte im Rahmen der Jahresgespräche mit den Studierenden evaluieren zu wollen.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez.3)

In § 13 PO EW sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

§ 14 PO EW enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Das ZLB bietet eine Studienberatung für Lehramtsstudierende bzw. -interessierte zu Fragen der Studienplanung und -organisation an. Über die „Lernwerkstatt Lehrerbildung“ des ZLB wird zusätzlich für Lehramtsstudierende von Lehramtsstudierenden eine peergestützte Beratung durch studentische Beschäftigte des ZLB angeboten.

Neben der zentralen Beratung von Lehramtsstudierenden der Universität Siegen wird das ZöBiS ihre Studierenden auch individuell beraten und somit zur Qualitätsförderung und -sicherung des Studiums an der Universität Siegen beitragen.

12. Transparenz und Dokumentation

Transparenz und Dokumentation (QZS)

Nach der Akkreditierung werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage des QZS sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert.

Die Studierenden werden umfangreich auf einer neu eingerichteten Internetseite des ZöBiS über diesen Studiengang informiert.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

Die Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für beide Schulformen als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Ergänzung:

Die Prüfungsordnung wurde am 25. Juni 2021 in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2021).